

## **Fachtierarzt/-tierärztin für Virologie**

### **I. Aufgabenbereich:**

Das Gebiet umfasst die Tätigkeiten auf allen Gebieten der Virologie bezogen auf Viruskrankheiten der Tiere einschließlich Zoonosen.

### **II. Weiterbildungszeit:**

4 Jahre

### **III. Weiterbildungsgang:**

**A.1.** Tätigkeiten in mit dem Gebiet befassten Einrichtungen gemäß **V**.

**A.2.** Auf die Weiterbildung können angerechnet werden:

- die fachbezogene Tätigkeit auf dem Gebiet der Biochemie, Biologie, Immunologie, Mikrobiologie, Parasitologie, Pathologie

bis zu 1 Jahr

- Weiterbildungszeiten in anderen fachbezogenen Gebieten und Bereichen

bis zu 6 Monate

Die Tätigkeit in den einzelnen Einrichtungen darf jeweils zwei Monate nicht unterschreiten. Die Gesamtanrechnungszeit darf 2 Jahre nicht überschreiten.

### **B. Publikationen**

Vorlage einer Dissertation oder einer fachbezogenen Publikation als Erstautor in einer Fachzeitschrift mit Gutachtersystem.

### **C. Fortbildungen**

Nachweis der Teilnahme an anerkannten fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen im In- und Ausland mit insgesamt mindestens 160 Stunden.

### **D. Kurse**

Gegebenenfalls Nachweis der Teilnahme an von der Kammer anerkannten Weiterbildungskursen im In- und Ausland mit insgesamt 160 Stunden. Diese können als Alternative auf die Fortbildungsveranstaltungen unter **C**. angerechnet werden.

### **E. Leistungskatalog**

Erfüllung und Dokumentation des Leistungskatalogs (s. Anlagen).

#### **IV. Wissensstoff:**

1. Taxonomie und Biologie von Viren,
2. Virologische Untersuchungsmethoden und Arbeitstechniken,
3. Immunologie und Epidemiologie, Diagnostik, Pathogenese, Prophylaxe und Bekämpfung der Virusinfektionen der Tiere einschließlich der virusbedingten Zoonosen; Kenntnisse über unkonventionelle Erreger,
4. melde- und anzeigepflichtige virale Tierseuchenerreger und rechtliche Grundlagen(national und EU),
5. Labordiagnostik, Serologie, Umgang mit Zellkulturen und molekularbiologische Verfahren,
6. Labororganisation, Qualitätssicherung im Labor, einschlägige Bestimmungen über Arbeitsschutz, Laborsicherheit, Gentechnik, Verhütung von Laborinfektionen, Verhütung der Weiterverbreitung von Tierseuchenerregern, Desinfektion, Versand von Infektionserregern,
7. Durchführung von Tierversuchen einschließlich Ersatz- und Alternativmethoden, Tierschutz,
8. einschlägige Rechtsvorschriften, insb. Infektionsschutzgesetz, Biostoff- VO, Tierseuchenerreger- VO, Tiergesundheitsgesetz, Tierschutzgesetz, Gentechnikgesetz(national und EU).

#### **V. Weiterbildungsstätten:**

1. Virologische Einrichtungen der tierärztlichen Bildungsstätten oder andere gleichwertige Forschungsinstitute,
2. Virologische Abteilungen der Veterinäruntersuchungs- und Tiergesundheitsämter
3. andere einschlägige staatliche, kommunale oder private Institute und Laboratorien,
4. zugelassene Einrichtungen der Industrie,
5. andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Arbeitsgebiet.

## Anhang:

### Anlage 1: Leistungskatalog

#### >> Fachtierarzt für Virologie <<

Es sind insgesamt **mindestens 500** der nachfolgenden **Verrichtungen** zu erbringen, tabellarisch zu dokumentieren und vom Weiterbildungsermächtigten zu bestätigen. Die Darstellung soll nach dem Muster „Falldokumentation“ der Anlage 2 erfolgen. Weiterhin sollen **15 ausführliche Berichte** entsprechend des ausgeführten Musters der Anlage 3 verfasst werden.

Nr.	Aufgaben und Art der Tätigkeiten	Anzahl
1.	Zellkulturtechniken	90
1.1	Herstellung von Zellkulturmedien	
1.2	Herstellung primärer Zellkulturen	
1.3	Kultivieren permanenter Zellkulturen	
1.4	Eikulturtechnik	
1.5	Kryokonservierung von Zellen	
1.6	Herstellung von Hybridzellen	
2.	Virusdiagnostik	200
2.1	Isolierung von Viren aus Probenmaterial	
2.2	Vermehrung von Viren in Zellkulturen	
2.3	Kryokonservierung von Viren	
2.4	Indirekter Virusnachweis mit Immunfärbungen	
2.5	Polymerasekettenreaktionen	
2.6	Hämagglutinationstest	
2.7	Virusdifferenzierung und -typisierung	
2.8	Sequenzierung	
2.9	Elektronenmikroskopie	
3.	Serologische Diagnostik	200
3.1	Neutralisationstests (Serum- und Virusneutralisation)	
3.2	Enzymimmuntests	
3.3	Agargelddiffusionstests	
3.4	Immunfluoreszenztests	
3.5	Hämagglutinationshemmungstest	
4.	Labororganisation	10
4.1	Aufstellung von Hygieneplänen	
4.2	Desinfektion	
4.3	Erstellung von Qualitätsmanagement-Dokumentationen	

Im Leistungskatalog nicht enthaltene gleichwertige praktische Erfahrungen und Tätigkeiten können auf Antrag anerkannt werden. Einzelne Positionen können gegenseitig ausgetauscht werden. Über die Wertigkeit zum Austausch entscheidet der Weiterbildungsausschuss.

**Anlage 2:**

**Muster „Verrichtungen“**

Die tabellarische Dokumentation der Verrichtungen ist vom Weiterzubildenden gem. des unten aufgeführten Musters zu führen und in der Reihenfolge des Leistungskataloges zu ordnen. Sie sind vom Weiterbildungsermächtigten zu unterzeichnen und bei der Anmeldung zur Prüfung vorzulegen.

Weiterzubildender.....Weiterbildungsstätte.....

Nr.	Datum	Nr.	Tierart	Verrichtung
1				
2				
.....				
.				

Weiterbildungsermächtigter.....

### **Anlage 3:**

#### **Muster „ausführlicher Bericht“**

Ein Bericht muss zwischen 1300 und 1700 Wörter, durchschnittlich 1.500 Wörter, umfassen. Gesamtzahl ist unter der Berichtsnummer anzugeben und umfasst nicht Bildlegenden, Literaturverzeichnis und Anhänge.